



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2013

P130890

Änderung der Verordnung betreffend Richterentschädigung

P130888

Wahl von je drei Richterinnen / Richtern und Ersatzrichterinnen / Ersatzrichtern des Jugendgerichts sowie Bestimmung der zwei von Jugendgerichtspräsidenten vertretenden Personen für die Amtsperiode 2013 - 2017

://: 1. Für die Amtsperiode 2013 – 2017 werden, unter dem Vorbehalt der vorzeitigen Änderung der Rechtsgrundlagen, gemäss § 5a des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. Juni 1895 folgende Mitglieder des Jugendgerichts gewählt:

- Dr. Gilbert Thiriet, als Richter und Stellvertreter des Präsidenten
- Dr. Barbara Garberson, als Richterin
- Dr. Barbara Munzinger, als Richterin
- Susan Tschudin, als Ersatzrichterin
- Florian Ritter, als Ersatzrichter
- Marcel Schaller, als Ersatzrichter

Als zweiter Stellvertreter des Präsidenten wird Prof. Dr. Jonas Weber, Richter am Strafgericht, bestimmt.

2. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf betreffend Änderung der Verordnung betreffend Richterentschädigung vom 6. Februar 1973 (SG 154.300). Diese Änderung wird am 1. Juli 2013 wirksam.

Begründung

Der Regierungsrat wählt auf seine eigene Amtsdauer drei Richterinnen bzw. Richter sowie drei Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter des Jugendgerichts. Dabei hat er darauf zu achten, dass das Jugendgericht womöglich aus Fachleuten aus dem psychosozialen und pädagogischen Bereich sowie aus Juristinnen und Juristen zusammengesetzt sein sollte. Der Regierungsrat bestimmt aus den Reihen der Richterinnen bzw. Richter oder Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter mit juristischer Ausbildung zudem zwei den Jugendgerichtspräsidenten vertretende Personen.

Im revidierten § 82 Abs. 2 GOG wird festgeschrieben, dass die Entschädigungen für die Richterinnen und Richter bzw. Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Jugendgerichts nun ebenfalls im Rahmen der Verordnung betreffend Richterentschädigung festzusetzen sind. § 1 Abs. 1 dieses Erlasses wird deshalb mit einer Ziffer 6 ergänzt, wonach die nebenamtlichen Mitglieder des Jugendgerichts in analoger Weise wie die nebenamtlichen Mitglieder der übrigen erstinstanzlichen Gerichte entschädigt werden.

